Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6 — Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend — Postscheckkonto Leipzig 28614

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Selbstabholung monatlich 4 Mk., durch unsere Austräger gebracht in der Stadt monatlich 4.40 Mk., auf dem Lande 4.50 Mk., durch die Post bezogen vierteljährlich 12 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten und Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Inseratenpreis 30 Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum. Lokalpreis 20 Pfg., Reklamen 3 Mk. Bei Wiederholung und Jahresauftrag entsprechender Preisnachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die 2-gespaltene Korpuszeile 2.30 Mk. Nachweisungsgebühr 30 Pfg. Anzeigenannahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geriet.

Erscheint seit dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt

Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Lässig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 291. — Donnerstag den 16. Dezember 1920. — 79. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Lebensmittelverteilung im Kommunalverband Meißen-Land.

In der Woche vom 19. bis 25. Dezember 1920 werden im Bezirke des Kommunalverbandes Meißen-Land folgende Lebensmittel verteilt:

a) **auf sämtliche Nährmittelkarten Reihe IV, Abschnitt 4**
1/2 Pfund Kochmehl. Pfundpreis 5,40 Mark.

b) **auf gelbe und weiße Nährmittelkarten, Abschnitt 4**
1 Päckchen Einheuskeks. Preis für das Päckchen 3 Mark.

c) **auf sämtliche Lebensmittelkarten, Reihe IV, Abschnitt 4**
1/2 Pfund Kunsthonig. Pfundpreis 7,20 Mark.

d) **auf graue und grüne Lebensmittelkarten, Abschnitt 4**
1 Dose kond. Milch o. Z. Preis für die Dose 8,50 Mark.
2 Tüten, je 1/4 Pfund Bayr. Malz. Preis für die Tüte 2,50 Mark.

Die Händler haben sich wegen des Bezuges der Waren unverzüglich mit ihren Handelsstellen in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, daß nicht abbestellte Waren nicht zurückgenommen werden.

Ein Verkauf der Lebensmittel vor der angesetzten Zeit darf nicht erfolgen.

Meißen, am 14. Dezember 1920. Nr. 1848 c II F.

Amtshauptmannschaft Meißen.

1190

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 20. Dezember 1920 bis 2. Januar 1921 müssen im Kraftwerk der A.-G. Lauchhammer dringende Instandsetzungsarbeiten ausgeführt werden. Die verfügbare Leistung verringert sich dadurch um 40 Prozent. Eine geregelte Stromlieferung für die Gemeinden und Gutsbezirke kann nur zugesichert werden, wenn der Verteilungsplan vom 6. Dezember und die Dreschordnung genau eingehalten wird.

In der Zeit von 5—8 Uhr morgens und 4—9 Uhr abends darf Kraftstrom nicht entnommen werden und ist der Lichtbedarf auf das notwendigste Maß einzuschränken.

Gröba, am 14. Dezember 1920.

Elektrizitätsverband Gröba.
Direktion: Korff.

1192

Gewährung einer einmaligen Beihilfe an bedürftige Arbeiterrentenempfänger.

Das Gesamtministerium hat beschlossen, 25000000 Mark als einmalige Beihilfe an bedürftige Arbeiterrentenempfänger zu verteilen.

Die Beihilfe wird nur auf **Antrag** gewährt.

Als **bedürftig** gilt ein Rentenempfänger, wenn sein **Gesamteinkommen** den Betrag der Erwerbslosenunterstützung, die ihm im Falle der Erwerbslosigkeit zustehen würde, nicht erreicht.

Die Beihilfe wird nur **Rentenempfängern** deutscher Staatsangehörigkeit gewährt, die bereits seit 1. Dezember 1920 in Sachsen wohnen, an Unfallrentner außerdem nur, wenn 50% Unfallrente bzw. Gesamtunfallrente bezogen wird, und an Witwen und Waisen dann nicht, wenn sie Militärwitwen- oder -waisenrenten oder sonstige militärische Versorgung beziehen.

Der Antrag ist spätestens **bis zum 20. Dezember 1920** bei dem **Stadtrat** zu stellen.

Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Fragebogen zu den Unterstützungsanträgen sind beim Stadtrat Versicherungsamt, Zimmer 14, zu entnehmen.

Wilsdruff, am 14. Dezember 1920. 1201 **Der Stadtrat, Versicherungsamt.**

Zahlungseinstellung?

Von sich aus auf andere zu schließen, ist nicht bloß eine alt eingebürgte Manier des einzelnen Menschen; auch Gesellschaften, Gemeinwesen, ja ganze Nationen verfallen nur zu leicht in den gleichen Fehler. Eine Gewohnheit, die um so verständlicher wird, wenn es sich um Schwächen oder Fehler handelt, die man gern mit anderen Schicksalsgenossen teilen möchte. So wird es wohl gekommen sein, daß jetzt plötzlich von Wien aus behauptet wird, daß Deutschland bei den durch den Friedensvertrag begründeten Ausgleichsämtern sich für zahlungsunfähig erklärt habe. Die österreichische Republik befindet sich in einem Finanzzustand, mit dem verglichen der Deutsche sich immerhin doch noch sehen lassen kann; allein schon aus dem Grunde, weil unsere Produktionskraft doch bei aller Schwächung durch Krieg und Revolution noch immer seine achtunggebietende Höhe besitzt. Wenn die Wiener Regierung trotzdem ihre Zahlungen noch nicht eingestellt hat, so hat das praktisch vielleicht nicht viel zu bedeuten. Aber wie in einem solchen Falle die Außenwelt und insbesondere die Entente sich verhalten würde, das zu erfahren mag für sie immerhin von Belang sein. So konnte die Nachricht von der angeblichen Zahlungseinstellung Deutschlands in Wien das Licht der Welt erblicken, und wenn man sie dortigen Finanzkreisen zur Last legt, so ist ein solches Ursprungszeugnis natürlich jederzeit leicht zu beschaffen.

Natürlich wird sie von der deutschen Regierung sofort als unzutreffend bezeichnet. Es liegt hier eine sensationelle Ausmachung von Schritten vor, die von deutscher Seite allerdings unternommen worden sind, um zu einer Neuregelung des Verfahrens bei den Ausgleichszahlungen zu gelangen. Seit einiger Zeit schweben Verhandlungen mit den fremden Regierungen über eine anderweitige Regelung der monatlichen Abrechnungen aus dem sogenannten Ausgleichsverfahren für private gegenseitige Forderungen aus der Zeit vor dem Kriege. Nach dem Friedensvertrage sollte Deutschland die sich zu seinen Lasten aus dem Ausgleichsverfahren ergebenden monatlichen Mehrforderungen in bar abdecken, während im Fall eines Überschusses für Deutschland eine Barzahlung nicht vorgesehen war. Die Höhe der in den letzten Monaten zu leistenden Zahlungen hat der deutschen Regierung Anlaß gegeben, sich mit der britischen und französischen Regierung zum Zweck einer anderweitigen Regelung ihrer Verbindlichkeiten ins Benehmen zu setzen. Die Verhandlungen darüber haben bisher zu einem Resultat nicht geführt, sind aber noch nicht abgeschlossen. Mit Rücksicht hierauf hat das Deutsche Ausgleichsamt den Auftrag erhalten, die Ausgleichsämter der beteiligten Staaten darauf hinzuweisen, daß einstweilen eine Regelung der Kosten in der bisher vorgesehenen Form nicht stattfinden kann.

Soweit die deutsche Aufklärung über das, was vorliegt. Es wird ferner noch darauf aufmerksam gemacht, daß Deutschland nach Artikel 235 des Friedensvertrages einen Anspruch darauf hat, durch die Ausführung des Vertrages nicht der Mittel zur Anschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen beraubt zu werden, deren es zur Erfüllung seiner Wiederherstellungspflicht bedarf. Die Zahlungen der letzten Monate aus dem Ausgleichsverfahren haben aber eine Höhe erreicht, die der Deutschen Regierung auf die Dauer nicht die Möglichkeit lassen würde, die für den Unterhalt der Bevölkerung unbedingt erforderlichen Lebensmittel, geschweige denn die nötigen Rohstoffe im Auslande anzuschaffen. So ergibt sich ganz von selbst der Wunsch, hier ein anderes Zahlungsverfahren ausfindig zu machen, das, ohne unsere ausländischen Gläubiger in ihren Rechten zu schädigen, uns doch denjenigen Spielraum in der Geldmittelgebahrung läßt, den wir brauchen, wenn unsere Wirtschaft wenigstens einigermaßen noch in Gang erhalten werden soll.

Kann also die Wiener Behauptung von einer Zahlungseinstellung Deutschlands mit Recht als unzutreffend bezeichnet werden, so stehen wir immerhin vor einem ernsten Symptom unserer finanziellen Lage. Man würde uns von Monat zu Monat steigende Lasten auf, ohne uns zu gleicher Zeit wenigstens in den Stand zu setzen, die Triebkräfte unserer Produktion durch vermehrte Zufuhr von Rohstoffen oder durch geringere Entziehung von Brennstoffen zu stärken. Das Verharren auf der Forderung nach Barzahlung muß aber alle unsere Anstrengungen, den Kurswert der deutschen Mark zu heben und dadurch unserer Wirtschaftsarbeit neues Blut zuzuführen, immer wieder zum Scheitern bringen. Man treibt uns mit sehenden Augen dem völligen Ruin in die Arme, unbekümmert darum, was danach kommen soll. Nicht für uns natürlich, sondern für unsere Gläubiger, die ja noch lange nicht das letzte Wort gesprochen haben, in dem, was sie von uns zu fordern gedenken. In den nächsten Tagen werden sich in Brüssel wieder einmal Sachverständige um einen grünen Tisch niederlassen, um die Höhe der von Deutschland zu leistenden Wiedergutmachung zu prüfen. Die Herren könnten sich die ganze Mühe schenken, wenn nicht zuvor dafür gesorgt wird, daß wir auch zahlungsfähig seien. Auf dieses Ziel sind lediglich die Verhandlungen gerichtet, die von uns mit der britischen und französischen Regierung eingeleitet worden sind. Sie kommen, das ist richtig, auf eine Abänderung einer Einzelbestimmung des Friedensvertrages hinaus; aber wenn die Gegenseite uns z. B. in der Oberschlesischen Frage ein solches Entgegenkommen zumutet, so muß es wohl auch Deutschland gestattet sein, an diesen Vertrag zu rühren, dessen Heiligkeit ja schließlich mit derjenigen der Bibel noch nicht ganz und gar auf einer Stufe steht. Dabei haben wir sogar eine allgemeine Sicherungsklausel dieses Vertrages noch auf unserer Seite. Beharren die fremden Regierungen auf ihrem Widerspruch, so bliebe abzuwarten, wer davon den Schaden zu tragen hätte. Oder soll uns etwa, wenn englische und französische Privatgläubiger unbefriedigt bleiben, auch wieder mit dem Einmarsch ins Ruhrgebiet gedroht werden?

Serbisch-holländischer Konflikt.

Abbruch der diplomatischen Beziehungen.

Wie aus dem Haag gemeldet wird, ist zwischen der niederländischen und der serbischen Regierung wegen einer **Mißhandlung des niederländischen Konsuls in Belgrad** eine Meinungsverschiedenheit entstanden. Die niederländische Regierung betrachtet die von der serbischen Regierung in der Angelegenheit eingenommene Haltung als mit der für die Aufrechterhaltung guter internationalen Beziehungen üblichen Art im Widerspruch stehend. **Sie hat daher an ihren Gesandten in Belgrad Auftrag gegeben, Serbien zu verlassen, und dem serbischen Geschäftsträger im Haag mitgeteilt, daß auf seine weitere Anwesenheit im Haag kein Wert gelegt wird.**

Eupen — Malmedy.

Nochmaliger Appell an den Völkerbund.

Die an den Generalsekretär des Völkerbundes Drummond gerichtete deutsche Note, in der die Ungültigkeitserklärung der Volksbefragung über Eupen und Malmedy gefordert wird, erklärt, daß der Rat des Völkerbundes seinerzeit von Voraussetzungen ausgegangen ist, die auf unrichtiger Information beruhen und den Tatsachen nicht entsprechen. Die deutsche Regierung könne deshalb den Beschluß des Völkerbundes in Sachen Eupen—Malmedy nicht anerkennen.

Gestützt auf die Erklärung des Völkerbundes, daß seine Entscheidung anders lauten müsse, wenn durch genaue und übereinstimmende Beweise dargetan werden könne, daß das Ergebnis der Volksbefragung durch Einschüchterung und Druckmittel, durch Amtsmißbrauch und Bedrohung mit Repressalien bestimmt worden sei, welche die freie Willensäußerung der Bevölkerung verhindert hätten, führt die deutsche Regierung in den der Note beigefügten Anlagen den unwiderleglichen Nachweis für das dem Rate des Völkerbundes nicht bekannt gewesene Bestehen allgemeiner Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die von ihrem Stimmrecht Gebrauch machten.

Gestützt auf diese Beweise erwartet die deutsche Regierung, daß die rechts- und vertragswidrige Volksbefragung, wie sie von den belgischen Behörden gehandhabt wurde, für ungültig erklärt und der Bevölkerung die Möglichkeit einer wahrhaft freien unbeeinflußten Willensäußerung gegeben wird. Die deutsche Regierung knüpft daran die Bitte, daß bei Prüfung der Angelegenheit auch ihr Gelegenheit zur Auskunftserteilung gegeben wird und daß der Völkerbund eine Kommission in die Kreise entsende, um sich aus eigener Überzeugung ein Bild über die wahre Stimmung der Bevölkerung zu verschaffen.

Wie aus Genf gemeldet wird, legte der Generalsekretär des Völkerbundes dem Kongreß die Note der deutschen Regierung vor. Es wurde aber nur die Übersetzung der Note selbst, dagegen nicht die Anlagen mit den Beweismitteln vorgelegt. Es wurde lediglich bekannt gegeben, daß die Anlagen in der Bibliothek des Sekretariats eingesehen werden könnten, ebenso wie der Bericht der belgischen Regierung vom 17. November, in dem die Bemerkungen der deutschen Regierung über die Volksbefragung widerlegt worden seien. In dem Begleitschreiben zu der Note bemerkt der Generalsekretär, daß der Beschluß des Rates über die Zuweisung der beiden Kreise an Belgien endgültig sei.

Die Erschießungen bei Mechterstädt.

Die Marburger Studenten vor den Geschworenen.

§ Kassel, 14. Dezember.

In dem Prozeß gegen die Marburger Studenten begann nach der Vernehmung der Angeklagten, die sich sämtlich für nicht schuldig erklärten und auf die erlassenen